

# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
3. Januar 2001

**Fünfundfünfzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 77

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/55/563)]

### **55/37. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/58 vom 1. Dezember 1999 und ihre früheren Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>1</sup>,

*mit Genugtuung verweisend* auf die am 10. Oktober 1980 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I), dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)<sup>1</sup> sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)<sup>1</sup>, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

*sowie mit Genugtuung verweisend* auf die Verabschiedung des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)<sup>2</sup> am 13. Oktober 1995 und die Verabschiedung des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)<sup>3</sup> am 3. Mai 1996 durch die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,

*unter Hinweis* darauf, dass die Vertragsstaaten auf der Überprüfungskonferenz erklärt haben, dass sie sich verpflichten, sich weiter mit dem Protokoll II zu befassen, um sicherzustellen, dass den Überlegungen in Bezug auf die darin erfassten Waffen Rechnung

<sup>1</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

<sup>2</sup> CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang A.

<sup>3</sup> Ebd., Anhang B.

getragen wird, und dass sie die Bemühungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen unterstützen würden, sich mit allen Problemen im Zusammenhang mit Landminen auseinanderzusetzen,

*sowie unter Hinweis* auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

*mit Genugtuung* über die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem sowie über die Ratifikationen und Annahmen des geänderten Protokolls II und des Protokolls IV beziehungsweise die Beitritte zu diesen,

*feststellend*, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen,

*sowie feststellend*, dass im Einklang mit Artikel 13 des geänderten Protokolls II jährlich eine Konferenz der Vertragsstaaten dieses Protokolls zwecks Konsultationen und Zusammenarbeit in allen das Protokoll betreffenden Fragen abgehalten wird,

*ferner feststellend*, dass die vorläufige Geschäftsordnung der ersten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II vorsieht, dass Nichtvertragsstaaten des Protokolls, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und interessierte nichtstaatliche Organisationen zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen werden können,

*unter Begrüßung* der Ergebnisse der ersten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II, die vom 15. bis 17. Dezember 1999 in Genf abgehalten wurde<sup>4</sup>,

*in Würdigung* der Anstrengungen, die der Generalsekretär und der Präsident der Konferenz unternehmen, um die Erreichung des Ziels zu fördern, dass alle Staaten Vertragsparteien des geänderten Protokolls II werden,

*unter Begrüßung* der Abhaltung eines informellen Treffens von Sachverständigen der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II und anderer interessierter Staaten am 31. Mai und 2. Juni 2000 in Genf, das Gelegenheit zur strukturierten Erörterung verschiedener Punkte des geänderten Protokolls II bot,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>1</sup> und der dazugehörigen Protokolle und insbesondere des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)<sup>3</sup> zu werden, damit diesem Rechtsinstrument möglichst bald möglichst viele Staaten beitreten, und fordert die Nachfolgestaaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

2. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, soweit nicht bereits geschehen, sich damit einverstanden zu erklären, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen gebunden zu sein;

---

<sup>4</sup> Siehe CCW/AP.II/CONF.I/2 (Teil I).

3. *begrüßt* die Abhaltung der zweiten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II vom 11. bis 13. Dezember 2000, im Einklang mit dessen Artikel 13, und fordert alle Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II auf, auf diesem Treffen unter anderem die Frage der Abhaltung der dritten Jahreskonferenz im Jahr 2001 zu erörtern;

4. *erinnert* an den Beschluss der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die nächste Überprüfungs-konferenz spätestens im Jahr 2001 einzuberufen, nachdem ein Vorbereitungsausschuss gebildet worden ist, und empfiehlt, die Überprüfungs-konferenz im Dezember 2001 in Genf abzuhalten;

5. *begrüßt* die Abhaltung der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die zweite Überprüfungs-konferenz am 14. Dezember 2000 in Genf und beschließt, die zweite Tagung vom 2. bis 6. April 2001 und die dritte Tagung vom 24. bis 28. September 2001 abzuhalten;

6. *stellt fest*, dass auf der nächsten Überprüfungs-konferenz im Einklang mit Artikel 8 des Übereinkommens etwaige Vorschläge für Änderungen des Übereinkommens oder der dazugehörigen Protokolle sowie für Zusatzprotokolle in Bezug auf andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle zu dem Übereinkommen nicht erfasst sind, geprüft werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die zweite Überprüfungs-konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens und für den Vorbereitungsausschuss der zweiten Überprüfungs-konferenz zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

9. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechs- und fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung  
20. November 2000